

Dresden.
Dresdner



Landeshauptstadt Dresden - Postfach 12 00 20 - 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Sicherheitsangelegenheiten

Datum
17.04.2014

Hinweis zu Ihrer Versammlungsanmeldung für den 18. April 2014 mit dem Thema: "Kundgebung gegen das 'Tanzverbot' an Feiertagen"

auf Ihre Versammlungsanmeldung vom 16. April 2014 für eine Kundgebung am 18. April 2014 von 19 bis 24 Uhr auf der Königsbrücker Straße, Höhe Haus-Nr. 47, „Nähe Ostpol“, mit dem Thema „Kundgebung gegen das ‚Tanzverbot‘ an Feiertagen“ weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Auch Versammlungen im Sinne des SächsVersG fallen unter das Verbot der Durchführung von Tanzveranstaltungen am Karfreitag, da in § 9 SächsSFG geregelt ist, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Maßgabe der §§ 5 und 6 SächsSFG eingeschränkt wird. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er den Begriff "Veranstaltungen" als Oberbegriff gewählt hat und auch Versammlungen im Sinne des SächsVersG unter diesen Begriff fallen.

Die politische Forderung nach einer Novellierung eines Normbefehles (hier: § 6 SächsSFG) legitimiert nicht dessen Verletzung (für einen analogen Fall: Beschluss VG Gießen, 4 L 745/12.GI, vom 5. April 2012).

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE40 8505 0300 3120 0903 10
BIC: OSDDDE31
Konto 3 120 000 310
BLZ 850 503 00

Theaterstr. 11 - 15, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 63 11
Telefax (03 51) 4 88 63 03
E-Mail: Ordnungsamt-Sicherheit@Dresden.de
www.dresden.de

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Postplatz

Sprechzeiten:
Mo.u.Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di.u.Do. 9.00-18.00 Uhr Mi. geschlossen
Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

Verstöße gegen § 6 SächsSFG sind bußgeldbewehrt nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 SächsSFG, wobei das Höchstmaß der Geldbuße nach § 8 Abs. 2 SächsSFG 5000 EUR beträgt.

Für den Fall, dass Sie an Ihrem Versammlungsvorhaben festhalten sollten, werden Sie daher aufgefordert, für eine mit § 6 SächsSFG konforme Durchführung zu sorgen.

§ 6 SächsSFG lautet:

„Am Karfreitag, am Buß- und Betttag und an den Gedenk- und Trauertagen nach § 2 sind verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen, die dem ernsten Charakter dieser Tage zuwiderlaufen, am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
2. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen bis 11.00 Uhr.“

Sollte ungeachtet dieses Hinweises Ihre angekündigte Versammlung den Charakter einer öffentlichen Tanzveranstaltung oder eine sonstige dem ernsten Charakter des Karfreitag zuwiderlaufende Gestaltung haben, ist mit entsprechender bußgeldrechtlicher Ahndung zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bley
Abteilungsleiterin